

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll Nr. 12 der Außerordentlichen Staatlichen Kommission für die Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutsch-faschistischen Eindringlinge und ihrer Komplizen in den besetzten Gebieten der UdSSR (ČGK) über die Einrichtung des Büros für Kunstexpertise (Büro I. Ě. Grabar') bei der Außerordentlichen Staatlichen Kommission. 08.09.1943

Auszug

aus dem Sitzungsprotokoll Nr. 12 der Außerordentlichen Staatlichen Kommission für die Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutsch-faschistischen Eindringlinge und ihrer Komplizen, und des Schadens, den sie den Bürgern, Kolchosen, öffentlichen Organisationen, staatlichen Betrieben und Einrichtungen der UdSSR zugefügt haben, vom 8. September 1943.

2. Bei der Außerordentlichen Staatlichen Kommission ist ein Büro von Kunstsachverständigen einzurichten, bestehend aus:

Dem verdienten Künstler und Akademiemitglied Igor' Ěmmanuilovič Grabar' (Vorsitzender), dem Doktor der Geschichtswissenschaften Sergej Pavlovič Tolstov (Stellvertreter des Vorsitzenden), dem Mitglied der Akademie für Architektur Boris Michajlovič Iofan, dem Doktor der Ingenieurwissenschaften Vladimir Robertovič Vil'jams, dem Doktor der Kunstwissenschaften Viktor Nikitovič Lazarev, Professor Viktor Nikolajevič Šul'gin und dem Leiter der Kulturabteilung der Außerordentlichen Staatlichen Kommission Vladimir Nikolajevič Makarov.

3. Das Büro der Kunstsachverständigen ist mit den folgenden Aufgaben zu beauftragen:

a) ein Verfahren der Einschätzung von künstlerischen, historischen und wissenschaftlichen Werten und Denkmälern der Vergangenheit zu erarbeiten;

b) ein Verzeichnis der von den deutsch-faschistischen Eindringlingen und ihren Komplizen vernichteten, zerstörten und geraubten künstlerischen, historischen und wissenschaftlichen Werten zu erstellen und gleichwertige Objekte aus den Staatsmuseen und Privatsammlungen Deutschlands, Italiens, Ungarns, Rumäniens und Finnlands zu nennen, die als mögliche Äquivalente bei einer Kompensation in Form von Sachwerten des von den deutsch-faschistischen Eindringlingen der UdSSR zugefügten Schadens angeführt werden könnten.

4. Mit der Bestimmung des durch das verbrecherische Vorgehen der faschistischen Okkupanten mittels Ausplünderung, Vernichtung und vollständiger oder Teilzerstörung zugefügten Schadens sind zu beauftragen:

a) die Kommission für Denkmalschutz und Registration der Denkmäler beim Komitee für Kunstangelegenheiten beim Rat der Volkskommissare der UdSSR – für Schäden an Architekturdenkmälern und Kunstwerken;

b) das Volkskommissariat für Bildungswesen der RSFSR – für Schäden an alltags- und naturgeschichtlichen Museumssammlungen, Revolutions-, Geschichts-, und Kulturdenkmälern;

c) die Moskauer Abteilung des N.-Ja.-Marr-Instituts der Geschichte der materiellen Kultur bei der Akademie der Wissenschaften der UdSSR – für Schäden an archäologischen Denkmälern und wertvollen archäologischen Sammlungen;

d) die Lenin-Bibliothek der UdSSR – für Schäden an wertvollen Sammlungen historisch-archivalischer Materialien, Manuskripte und Inkunabeln.

Der amtierende Vorsitzende
der Außerordentlichen Staatlichen Kommission
Akademienmitglied

I. Trajnin

Der verantwortliche Sekretär
der Außerordentlichen Staatlichen Kommission

P. Bogojavlenskij

GARF, f. 7021, op. 121, d. 17, Bl. 145–146.